

Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie

Ordnungsgemäßer Laichfischfang

ILSE BUTZ

BAW, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde

In Österreich wird ein Laichfischfang innerhalb der Schonzeit der wirtschaftlich wichtigsten Fischarten (Coregonen, Hecht, Seesaibling, Seeforelle) seit ca. 50 Jahren mehr oder weniger intensiv von Berufsfischern betrieben (s. Tabelle). Der Laichfischfang in Fließgewässern fand bisher eher selten statt, erfährt jedoch auf der Welle einer ökologisch verträglichen fischereilichen Bewirtschaftung und vor allem durch die Bestandsgefährdung der Äsche eine Intensivierung.

Ziel des Laichfischfanges in heimischen Gewässern ist es, aus den gewonnenen Laichprodukten Besatzfische heranzuziehen, einerseits für Gewässer, aus deren Einzugsgebiet die Mutterfische stammen, und andererseits zur Wiederbesiedelung bzw. Bestandsaufstockung einer Fischart in einem Gewässer oder einer Gewässerstrecke. Die Aufzucht von Laichmaterial aus Gewässern zu Besatzfischen für Gewässer wird in größerem Maßstab betrieben von der bundeseigenen Brutaufzuchtanlage Kreuzstein am Mondsee seit 1953, in der Vorarlberger Landesfischzucht in Hard am Bodensee seit 1989 und in der Kärntner Landesfischzucht in Feld am See von 1948 bis 1997. Einige Bewirtschafter von Seen betreiben eigene Brutaufzuchtanlagen, und in zunehmendem Maße erfolgt die Aufzucht von Laichmaterial aus Fließgewässern in privaten Fischzuchtanlagen.

Der Laichfischfang aus wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen auf Fischarten, welche den Schonbestimmungen der Landesfischereiverordnungen unterliegen, bedarf einer Sonderbewilligung bzw. Ausnahmegenehmigung, welche seitens der zuständigen Behörde zeitlich begrenzt erteilt wird.

Mit einer Sonderbewilligung auf Laichfischfang einer bestimmten Art in einem Gewässer übernimmt die Behörde die Mitverantwortung, daß der Laichfischfang ordnungsgemäß erfolgt und daß die fischereiwirtschaftlichen Hauptziele, welche in den bestehenden und im Entwurf vorliegenden Landesfischereigesetzen unterschiedlich formuliert sind, nicht verletzt werden. Die Hauptziele sind unter anderem:

- die Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung eines standortgerechten, der Beschaffenheit des jeweiligen Gewässers entsprechenden und gesunden Bestandes an Fischen und Flußkrebsen,
- der Schutz bedrohter Arten von Fischen und Flußkrebsen,
- die Nachhaltigkeit der fischereilichen Nutzung der Gewässer.

Die Sinnhaftigkeit eines Laichfischfanges und der Aufzucht von standortgemäßen Besatzfischen für das betreffende Gewässer ist im Konnex eines ökologisch vertretbaren Bewirtschaftungskonzeptes zu beurteilen. Für die Bewilligung eines Antrages auf Laichfischfang ist es notwendig,

- die Grundsätze der fischereilichen Bewirtschaftung für das betreffende Gewässer zu überdenken,
- die Auflagen für einen sinnvollen Laichfischfang und die Aufzucht von Besatzfischen zu formulieren,

- mit der Sondergenehmigung eine Aufzeichnungspflicht zu verbinden, um über den Laichfischfang nachvollziehbare Unterlagen zu erhalten, um bei auftretenden Mängeln regulierend eingreifen zu können.

Tabelle: **Laichfischfang in den Seen Österreichs**

Bundesland	See Bezeichnung	km ²	Fischarten				
			Coregone	Seesaibling	Seeforelle	Hecht	Zander
B	Neusiedler See	250–300					
K	Faaker See	2,2	×				
	Keutschacher See	1,32					
	Klopeiner See	1,1	×				
	Millstätter See	13,28					
	Ossiacher See	10,79					
	Weißensee	6,53					
	Wörther See	19,39					
NÖ	Erlaufsee	0,58					
	Lunzer See	0,68					
	Stubenberger See	0,45					
OÖ	Attersee	45,6					
	Hallstätter See	8,58					
	Höllersee					×	
	Irrsee	3,47				×	
	Mondsee	14,21					
	Schwarzensee						
	Traunsee	25,6					
S	Fuschlsee	2,66					
	Grabensee	1,26					
	Obertrumer See	4,8					
	Niedertrumer See	3,25					
	Wallersee	6,39					
	Wolfgangsee	13,15				×	
	Zeller See	4,55					
ST	Altaussee See	2,1					
	Grundlsee	4,14					
T	Achensee	6,8					
	Heiterwanger See	1,35					
	Piburger See	0,13					
	Plansee	2,85					
V	Bodensee	476					

 Laichfischfang Stand 2000

× Laichfischfang fallweise

Grundsätze der fischereilichen Bewirtschaftung eines Gewässers

Im Land Vorarlberg wurden »Grundsätze der fischereilichen Bewirtschaftung des Bodensee-Obersees und seiner Zuflüsse« formuliert. Diese Grundsätze zum Fischbesatz sollten für die Seen und für die Fließgewässer aller Bundesländer gelten und umgesetzt werden, soweit dies die Umweltverhältnisse zulassen. Die Grundsätze lauten in Anlehnung der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF, Oktober 1997):

- Ein Fischbesatz soll für die jeweilige Fischart nur dann erfolgen, wenn dies erforderlich ist. Bei ausreichender natürlicher Rekrutierung (Bestandsbildung) sollen Besatzmaßnahmen unterbleiben (Beispiel: Coregonen im Hallstätter See).
- Eine natürliche Rekrutierung ist nur möglich, wenn ein genügend großer Laichfischbestand und geeignete Laichplätze im Gewässer vorhanden sind. Für eine Sicherung bzw. Reaktivierung von Laichplätzen (z. B. für Seesaibling), eine Gewährleistung des Aufstiegs von wandernden Fischarten zu den Laichplätzen (z. B. für Seeforelle), eine Verbesserung der Wasserqualität ist Sorge zu tragen.
- In einer ökologisch verträglichen fischereilichen Bewirtschaftung sollen mit einem Fischbesatz Bestandsdefizite durch den Fischfang und natürliche Verluste ausgeglichen werden. Dabei sind die Belange eines nachhaltigen Fischerei-Ertrages im Rahmen der Produktionskraft eines Gewässers und die Belange der Ökologie und des Artenschutzes gleichberechtigt zu berücksichtigen.
- Beim Besatz sollen wirtschaftlich interessante, aber auch bestandsbedrohte Fischarten berücksichtigt werden, sobald die Gefährdungsursachen untersucht und beseitigt wurden.
- Die für die Aufzucht von Satzfishen gewonnenen Laichprodukte sollen nach Möglichkeit von aus dem betreffenden See stammenden Elternfischen kommen. (Dazu ist anzumerken: dieser Aufwand lohnt sich in Seen und Fließgewässern, wenn die Umweltbedingungen stimmen und der Fischbestand nicht bereits durch einen intensiven Besatz von artfremden und/oder nicht standortgemäßen Fischen stark verfremdet wurde bzw. wird.) Weder der Fischlaich noch die Jungfische dürfen einer genetischen Manipulation bzw. einer Veränderung des Geschlechterverhältnisses unterzogen werden. Die Satzfishen sind nach einschlägiger fachlicher Praxis und unter Beachtung der Grundsätze der Hygiene zu erzeugen.
- Der Erfolg der Besatzmaßnahmen ist in geeigneter Weise zu kontrollieren. Hierzu sind Versuche und Untersuchungen zur Feststellung der Besatzeffektivität anzustreben. Die sich aus den Untersuchungen ergebenden Konsequenzen sind von Sachverständigen zu beraten und festzulegen.
- Die Koordinierung der Besatzmaßnahmen hinsichtlich Menge und Artenzusammensetzung erfolgt durch Sachverständige. Angemerkt wird, daß diese Maßnahme für den Bodensee als ein internationales Gewässer von den Berufsfischern als eine Selbstverständlichkeit angenommen wurde. Eine Koordination von ökonomischen und ökologischen Interessen und eine gesamtheitliche Betrachtung des Gewässers durch Sachverständige kann die Nachhaltigkeit der Fischerei in Gewässern wesentlich verbessern.
- Das Aussetzen und Einbürgern weiterer Arten oder Rassen von nicht im Besatzplan aufgeführten Fischarten muß in jedem Fall von Sachverständigen entschieden werden.

Bescheidmäßig festzulegende Auflagen für einen Laichfischfang und die Aufzucht von Besatzfischen

Erscheint der Laichfischfang sinnvoll und ist eine einwandfreie Durchführung des Fanges und eine sachgemäße Behandlung der Laichfische und des gewonnenen Laichmaterials durch eine sachkompetente Person gewährleistet, so kann der Laichfischfang behördlich positiv entschieden werden. Die derzeit bescheidmäßig erteilten Auflagen sind in den Bundesländern äußerst unterschiedlich, und es wird in vielen Fällen bezweifelt, daß der Laichfischfang seitens der Behörde nachvollziehbar ist. In der bescheidmäßig erteilten Sondergenehmigung zum Laichfischfang sollten folgende Angaben und Auflagen fixiert werden (nach der Vorarlberger Fischereiverordnung § 13, Stand 2000):

- *Die Bezeichnung der Fischart, auf die der Laichfischfang ausgeübt wird*
- *Die Art der Fangmethode der Laichfische*

Die Mindestfanggröße der jeweiligen Fischart orientiert sich nach der gewässerspezifischen Größe der laichreifen Fische. Die Fische müssen zumindest einmal vor dem Fang abgelaiicht haben. Die Laichqualität der Erstlaicher (2- bis 3jährige Fische) ist zumeist schlecht, daher sollten für einen besseren Erbrütungserfolg Fische im dritten (Milchner) und vierten (Rogner) Jahr gefangen werden. Nach der gewässerspezifischen Mindestfanggröße jeder Fischart und

dem Bedarf an Laich hat sich der Einsatz von Art und Menge der Fanggeräte zu orientieren. Veränderungen im Klima, der Trophie und der Bestandsdichte haben Einfluß auf das Wachstum, so daß die Mindestfanggröße der Fische und in weiterer Folge die Fanggeräte nachjustiert werden müssen. Die Fangmethode und Art und Menge der Fanggeräte sind daher anzuführen.

- *Den Zeitrahmen, in welchem der Laichfischfang ausgeübt werden kann*

Der Laichfischfang sollte sich innerhalb der Schonzeit auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränken und mit Erhalt der genehmigten Laichmenge beendet werden. Der Beginn des Laichfischfanges schwankt in den einzelnen Jahren in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen und kann am besten durch Probefischungen festgestellt werden. Die Probefischungen haben das Verhältnis der Milchner und Rogner und die Laichreife der Fische festzustellen. Kriterien für die Freigabe der Laichfischerei sind ein Anteil der Rogner von mindestens 25–30% am Gesamtfang und von diesen ein Anteil laichreifer Rogner von mindestens 50%. Bei einer Laichfischerei ergibt sich eine optimale Relation zwischen gewonnener Laichmenge und Anzahl gefangener Laichfische (Anzahl von Fischen pro Liter Laich). Setzt der Laichfischfang zu früh ein, nimmt der Anteil der Milchner und nicht laichreifen Fische zu; findet er zu spät statt, nimmt der Anteil der natürlich abgelaichten Fische zu, so daß die Fischanzahl pro Liter Laich gegenüber der optimalen Relation zunimmt und den Laichfischfang in Frage stellen kann.

- *Das Gewässer und die örtliche Begrenzung für den Laichfischfang im Gewässer*

Der Laichfischfang sollte örtlich begrenzt werden, um das natürliche Ablichten der Fische im benannten Gewässer nicht zu stark zu beeinträchtigen.

- *Die Laichmenge*

Innerhalb der Schonzeit soll der Laichfischfang so schonend wie möglich erfolgen und ausschließlich der Gewinnung von Laich zur Aufzucht von Besatzmaterial und nicht kommerziellen Interessen dienen. Es sollte eine Laichmenge angestrebt werden, welche im Rahmen eines Bewirtschaftungskonzeptes den Besitzerfordernissen des betreffenden Gewässers entspricht.

- *Die weitere Verwendung des Laichmaterials und Besatzmaterials*

Die Verwendung des Laichmaterials von der Erbrütung bis zum Besatz muß geregelt werden, um sicherzugehen, daß das Laichmaterial von einem Kundigen einer zu bezeichnenden Fischbrutanlage sachgemäß versorgt und erbrütet wird und daß die aufgezogenen Besatzfische in das bzw. in die namentlich genannten Gewässer gelangen. Nur so kann man die Voraussetzungen schaffen, daß das Gewässer ökologisch mit autochthonen bzw. standortgemäßen Besatzfischen versorgt wird.

- *Behandlung der Laichfische*

Hinweis, daß nach der Gewinnung des Fortpflanzungsgutes die Laichtiere sorgfältig behandelt und ins Ursprungswasser nach Möglichkeit zurückzusetzen sind. Gefangene, noch nicht laichreife Fische dürfen nicht länger als 3 Wochen nach dem Fang gehältert werden. Dies ist nur möglich, wenn die Laichfische beim Fang nicht verletzt werden, wie z. B. beim Fang mit einem Zugnetz oder Elektroaggregat. Bei genetzten Fischen sind die Verletzungen so groß, daß ein Zurücksetzen ins Gewässer nicht mehr möglich ist.

- *Aufzeichnungspflicht*

Über den Laichfischfang sowie über die Gewinnung und Weiterverwendung des Besatzmaterials sind Aufzeichnungen zu führen und der Behörde laut Terminvorgabe zur Kenntnis zu bringen. Aufzeichnungen machen den Erfolg des Laichfischfanges, der Besatzfischproduktion und den Besatz von Gewässern mit autochthonen bzw. standortgemäßen Fischen nachvollziehbar, decken Mißstände auf und erlauben, regulierend einzugreifen. Die Aufzeichnungen sollten von jeder Person, welche eine Laichfischfangbewilligung erhält, geführt werden. Es wäre in Erwägung zu ziehen, der Laichfischfangbewilligung seitens der Behörde einen entsprechenden Vordruck beizulegen, damit die Daten vollständig aufgenommen werden können.

Was sollen die geforderten Aufzeichnungen beinhalten?

- Fischart
- Anzahl und Beschreibung der Fanggeräte (z. B. Schwebnetz, Grundnetz, Zugnetz, Länge, Höhe, Maschenweite, E-Gerät ...) bzw. Hinweis auf die Auflagen
- Tägliche Aufzeichnungen der gefangenen Fische – Milchner und Rogner (jeweils reif und unreif) – und der gewonnenen Laichmenge (gequollen) für jede Fischart und die eingesetzten Fanggeräte (Art, Anzahl bei Netzen)
- Erbrütungserfolg in der benannten Aufzuchtanlage
- Anzahl und Größe der Besatzfische für die namentlich anzuführenden Gewässer.

Da die Handhabung des Laichfischfanges, die Erbrütung des Laichmaterials und die Aufzucht von Besatzfischen Fachkenntnisse und Erfahrung erfordert, sollte eine entsprechende Ausbildung zum Fischereifacharbeiter/-meister oder eine Spezialausbildung für den Seenfischer oder Fischereibewirtschafter vorausgesetzt werden.

Die hohe Bedeutung des Laichfischfanges in einem internationalen Gewässer wie dem Bodensee hat zu länderübergreifenden Regelungen geführt. Innerhalb von Österreich hat daher das Land Vorarlberg Vorbildfunktion hinsichtlich der Gesetze und Regelungen, welche einen ordnungsgemäßen Laichfischfang bei einer optimalen und nachhaltigen fischereilichen Nutzung der Gewässer erlaubt. Es ist zu wünschen, daß ein ordnungsgemäßer und nachvollziehbarer Laichfischfang auch in den anderen Bundesländern zur Selbstverständlichkeit wird.

Rechtsbelange in der Aquakultur

Einfuhr von lebenden Fischen aus der Tschechischen Republik

S. KRUSCH, H. HEISTINGER UND TH. WEISMANN

Aufgrund eines im Mai 2000 in der Zeitschrift »Fischer und Teichwirt« erschienenen Artikels bezüglich eines **vermeintlichen allgemeinen Importstopps für Fische aus Tschechien** teilt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen – Veterinärverwaltung folgendes zur Klarstellung mit:

Veterinärbehördliche Grenzkontrolle von allen lebenden Fischen

Lebende Fische sind grundsätzlich grenztierärztlich kontrollpflichtig. Hievon ausgenommen sind 20 Aquarienfische pro Person, wenn sie nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Die grenztierärztliche Einfuhrkontrolle in die EG erfolgt an der erstberührten, für diese Tierart zugelassenen Grenzkontrollstelle (z. B. Nickelsdorf, Hamburg, Amsterdam etc.).

Die veterinärbehördlichen Bescheinigungen müssen in der Amtssprache jenes Mitgliedsstaates, in welchem die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattfindet, und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedsstaates ausgestellt sein.

Der geplante Grenzübergang der Sendung muß dem Grenztierarzt der betreffenden Grenzkontrollstelle einen Werktag vorher (an der österreichischen Grenze zumindest 18 Stunden vorher) mittels Abfertigungsbescheinigung (Annex-B-Papier) angekündigt werden.

Vom Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort ist der zuständige Amtstierarzt zu verständigen. Durch den Grenztierarzt wird auch kontrolliert, ob die Bedingungen über den Schutz von Tie-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [54](#)

Autor(en)/Author(s): Butz Ilse

Artikel/Article: [Ordnungsgemäßer Laichfischfang 162-166](#)